

**4. Satzung  
zur Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung  
der Gemeinde Konzell  
(Kindertageseinrichtungs-Satzung)**



Die Gemeinde Konzell erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

**Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Konzell (Kindertageseinrichtungs-Satzung) vom 10.02.2010, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 11.11.2011, 2. Änderungssatzung vom 01.02.2015, 3. Änderungssatzung vom 09.12.2015**

**§ 1 Ergänzung von Vorschriften**

§ 10a wird nach § 10 neu eingefügt:

**§ 10 a Ferienbetreuung von Grundschulkindern**

Die Betreuung von Grundschulkindern, welche in der Einrichtung gem. § 1 Abs. 3 der Kindertageseinrichtungs-Satzung vom 10.02.2010 betreut werden und einen entsprechenden Vertrag hierzu abgeschlossen haben, ist während der unterrichtsfreien Zeit (gesetzliche Schulferien) während den Öffnungszeiten möglich. An Schließtagen der Kindertagesstätte ist keine Betreuung möglich. Für die Betreuungszeit während der gesetzlichen Schulferien ist eine Vereinbarung – Ferienbetreuung von Schulkindern – abzuschließen. Diese Vereinbarung ist bis spätestens zwei Wochen vor Ferienbeginn bei der Kita-Leitung abzugeben. Die Abrechnung der Betreuungszeit in den Ferien erfolgt gemäß der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

Konzell, den 07.07.2017

Fritz Fuchs  
1. Bürgermeister